



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

27.07.2021

Aktenzeichen
S 1915 A - St 33 1
S 0261 A – St 35 2

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Hilger
Frau Guhr

Telefon/Fax
(0261) 4932-36694
(0261) 4932-36612

Rundverfügung

**Ergänzungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden
im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres**

- Aktualisierung vom 02.08.2021 -

Ergänzend zu der [Rundverfügung vom 27.07.2021 – S 1915 A – St 33 1](#), die den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 26.07.2021 wiedergibt, bitte ich Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Die Finanzverwaltung wird hinsichtlich der Einhaltung von Fristen sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen, Außenprüfungen und Durchsuchungen bei potentiell Betroffenen aus den von den Unwetterereignissen betroffenen Regionen im nördlichen Rheinland-Pfalz mit der gebotenen Sensibilität und der Notlage entsprechendem Augenmaß vorgehen.

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

II. **Gemeinnützigkeit und Spendenabzug**

1. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

1.1 Mildtätige Zwecke

Bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken ist entscheidend, dass sich die Leistungen an hilfebedürftige Personen richten.

§ 53 AO unterscheidet zwischen einer Hilfebedürftigkeit wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO) und der Hilfebedürftigkeit wegen der wirtschaftlichen Lage (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO).

Eine Förderung der Allgemeinheit ist bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO nicht erforderlich.

Die von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfebedürftig i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 2 AO.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Lage der betroffenen Personen aufgrund der Unwetterereignisse aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen ist daher auch dann anzunehmen, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen.

Die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen sind daher nicht entscheidend und sind daher auch nicht zu überprüfen (vgl. § 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 AO).

Mit der finanziellen Unterstützung der von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen verfolgen die als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften daher mildtätige Zwecke.

Erforderlich ist, dass die Spenden entsprechend verwendet werden und diese den von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffenen Personen zugute kommen, wobei eine Zuwendung nur in Höhe des von ihnen selbst zu tragenden Schadens zulässig ist.

2. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Eine Zuwendungsbestätigung ist nicht erforderlich bei Direktzahlungen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto (bzw. bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen (vgl. Rn. 2. der o. a. Rundverfügung).

In den Fällen, in denen eine Zuwendungsbestätigung auszustellen ist, ist i.d.R. zu bestätigen, dass die Zuwendungen zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet werden.

Für bereits geleistete Zuwendungen, die über ein Konto eines nicht steuerbegünstigten Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, können diese den Zuwendenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn ihnen eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

III. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen

1. Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen

Die Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen

- zur Einkommensteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags –,
- zur Körperschaftsteuer – einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer –,
- zur Gewerbesteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags –,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes,

deren Fristende im Zeitraum vom 14.07.2021 bis 30.10.2021 liegt, können bis **zum 31.10.2021**¹ verlängert werden.

¹ Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist und der 01.11.2021 ein gesetzlicher Feiertag, ist die Abgabefrist gewahrt, wenn die Steuererklärung am 02.11.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

Für Steuerpflichtige, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einem Lohnsteuerhilfeverein erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

2. Fristverlängerung für die Abgabe von Steueranmeldungen

2.1 Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Juli 2021 und August 2021 sowie bei Dauerfristverlängerung auch für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Juni 2021 können bis zum 10.10.2021² verlängert werden.

Für Unternehmer, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Unternehmer, deren Umsatzsteuer-Voranmeldungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

2.2 Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen für Juli 2021 und August 2021 können bis zum 10.10.2021³ verlängert werden.

Für Arbeitgeber, die von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffen sind, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

Für Arbeitgeber, deren Lohnsteuer-Anmeldungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, der unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen ist, wird die Fristverlängerung auf kurzen schriftlichen oder telefonischen Hinweis beim zuständigen Finanzamt gewährt.

² Da der 10.10.2021 ein Sonntag ist, ist die Abgabefrist gewahrt, wenn die Steueranmeldung am 11.10.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

³ Da der 10.10.2021 ein Sonntag ist, ist die Abgabefrist gewahrt, wenn die Steueranmeldung am 11.10.2021 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

3. Allgemeine Fristverlängerung auf Antrag

Über diese Fristverlängerungen hinaus besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen im Einzelfall einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Die Umstände aufgrund der Unwetterereignisse finden bei der Prüfung besondere Berücksichtigung.

Für Angehörige der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfvereine, die selbst unmittelbar von den Unwetterereignissen betroffen sind, besteht die Möglichkeit, Sammelanträge bei den jeweils zuständigen Finanzämtern einzureichen.

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung vom 21.07.2021 (S 1915 A –St 33 1), die hiermit aufgehoben wird.

Im Auftrag

gez.
Christof Anstöß

Verfallsdatum: 31.12.2025
DokID: AIS_RV20210802131659St331
Verteiler: AIS, Internet